

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW2-BA-0454/015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Prochaska Karl	37209		22.11.2023

Betrifft

Hofer Kommanditgesellschaft

Errichtung eines Zubaus für das Pfandrückgabesystem, Abbau der Einkaufswagenremise und Aufstellung einer Einkaufswagen-Box sowie ein neues Ladenkonzept samt Änderung der Inneneinrichtung im Standort 3040 Neulengbach, Gaymühlengasse 2 (Tullner Straße/Ebersberg 263),

Grundstück Nr. 516/7, KG Tausendblum - Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung 1994 -**Kundmachung**

K U N D M A C H U N G

Die Hofer Kommanditgesellschaft hat eine Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im Standort 3040 Neulengbach, Gaymühlengasse 2 (Tullner Straße/Ebersberg 263), Grundstück Nr. 516/7, KG Tausendblum, Gemeinde Neulengbach, durch folgendes Vorhaben angezeigt:

„Errichtung eines Zubaus für das Pfandrückgabesystem, Abbau der Einkaufswagenremise und Aufstellung einer Einkaufswagen-Box sowie ein neues Ladenkonzept samt Änderung der Inneneinrichtung“

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **06.12.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Hofer Kommanditgesellschaft, Rudolf-Hirsch-Straße 2, 2000 Stockerau**

2. Stadtgemeinde Neulengbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
mit dem Ersuchen je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.

Für den Bezirkshauptmann

LL.M. B e u t l